

## Maklervollmacht

Der Kunde

Max Mustermann  
Musterstrasse 123  
12345 Musterstadt

(nachfolgend ~ Kunde ~ genannt)

bevollmächtigt die

Tausend Finanz GmbH  
Taubenstrasse 26  
10117 Berlin

(nachfolgend ~ Makler ~ genannt)

und einen evtl. Rechtsnachfolger zur Vertretung in sämtlichen, beauftragten Versicherungsangelegenheiten. Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen, Auskünfte, Informationen und Anzeigen. Insbesondere ist der Makler zur Entgegennahme sämtlichen Schriftverkehrs bevollmächtigt (Postempfangsvollmacht),
- die auf die Bestätigung des Versicherungsschutzes nach § 95 e SGB V beschränkte Vertretung gegenüber Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und deren Zulassungsausschüssen,
- die Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen,
- die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge,
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverhältnissen sowie die Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
- die Erteilung von Untervollmacht an Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und Zahnärzte),
- die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools wie die blau direkt GmbH & Co. KG, 23560 Lübeck, VEMA eG, 95500 Heinersreuth, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler,
- die Einleitung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle,
- die Erteilung und Widerruf von Lastschriftaufträgen, SEPA-Mandate und Einzugsermächtigungen gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien,
- die Erteilung und Widerruf von Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtentbindungserklärungen, sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten,
- die Entgegennahme oder den Verzicht hierauf der vom Versicherer vor Vertragsabschluss zu übergebenden Unterlagen (insb. Vertragsinformationen, Bedingungen).

Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Vollmachtgeber durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über eine vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet, kann vom Auftraggeber aber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber